



Importregelung von gewürztem Fleisch

Liebe Kunden

In den letzten Wochen waren zum Teil unterschiedliche Informationen betreffend dem Import von gewürzten Fleischerzeugnissen im Umlauf. Aus diesem Grund möchten wir Sie über die aktuelle Situation informieren.

Ab 3. Mai 2010 tritt eine neue Vorschrift in Kraft, welche weiterhin zulässt, dass gewürzte Fleischstücke als importierte Fleischerzeugnisse – mit dementsprechend tieferem Zollzuschlag - importiert werden können.

Gemäss der eidgenössischen Zollverwaltung (Zirkular 3101.643.2010.02) werden diese Fleischerzeugnisse wie folgt definiert: Die Würzstoffe (z.B. zerriebener oder gemahlener Pfeffer) müssen in das Innere eingedrungen oder auf allen Flächen des Erzeugnisses verteilt und mit blossem Auge oder deutlich durch Geschmack wahrnehmbar sein.

Die Hauptänderung betrifft Fleischerzeugnisse, denen Zutaten beigefügt wurden, welche auf einfache Weise (z.B. durch Abwischen, Abwaschen oder Absaugen) vor der Weiterverarbeitung entfernt werden können. Dazu gehören ganze Pfefferkörner, ganze Wacholderbeeren, ganze Gewürznelken, Lorbeerblätter, Rosmarinzweige usw. Bei diesen Zutaten dringen die Geschmacksstoffe nicht oder nur in geringem Masse in das Fleisch ein.

Die Metzgerei Keller wird Ihnen weiterhin gewürzte Import - Fleischstücke unter Berücksichtigung dieser neuen Regel anbieten können.

Wir wünschen Ihnen „en Guete“

Freundlich Grüssst Sie



U. Keller